



# Amtsblatt

Inhalt	Seite
Bekanntmachung ü <b>ber</b> d. Teilunwirksamkeit d. Satzung ü <b>ber</b> d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)	117
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing Für d. Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 893 Allacher Str., Kirsch-, Esmarch-, Hintermeierstr. u. Bahnlinie München – Ingolstadt (Ergänzung d. Bebauungsplanes)	118
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/34 Leopoldstr. (östl.), Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südl.), Berliner Str. (westl.), Johann-Fichte-Str. (nördl.) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2029 Leopoldstr. (östl.), Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südl.), Berliner Str. (westl.), Johann-Fichte-Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 275, 661, 783 b)	119
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 20.04.2009 mit 20.05.2009 Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan Nr. 1638 a Ottobrunner Str. (östl.), Zieglerstr. (westl.) - Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen, Flächen dinglich zu sichern zugunsten d. Allgemeinheit -	120
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/35 Moosacher Str. (nördl.), Bahngleisbogen München-Feldmoching - München-Milbertshofen (östl.), Schittgablerstr. (südl.), Lerchenauer Str. (westl.) - Knorr-Bremse AG -	120

Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/22 Stahlstr. (südl.), Hans-Goltz-Weg (westl.), Pasinger Heuweg (östl.)	121
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/24 Brieger Str. (östl.), Leipheimer Weg (nördl.)	121
Vollzug d. Verordnung ü <b>ber</b> d. Betrieb v. Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Ausnahmegenehmigung v. d. Vorschriften d. § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft	121
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	123
Kraftloserklärung gegangener Sparkassenbücher	123
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	124

**Bekanntmachung über die Teilunwirksamkeit der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (MüABI. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2008 (MüABI. S. 440).**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.02.2009 (Az. 4 N 08.778) bekannt gemacht:

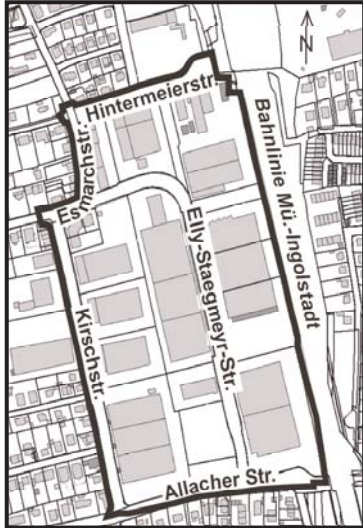
„§ 23 Abs. 2 und § 35 Abs. 4 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 8. November 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. März 2007 werden für unwirksam erklärt.“

München, 23. März 2009

Direktorium  
Rechtsabteilung

**Bekanntmachung  
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr. 893  
Allacher Straße, Kirsch-, Esmarch-,  
Hintermeierstraße und  
Bahnlinie München – Ingolstadt  
(Ergänzung des Bebauungsplanes)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**15. April 2009 mit 15. Mai 2009** durchgeführt.

Für den Bereich Allacher Straße, Kirsch-, Esmarch-, Hintermeierstraße und Bahnlinie München-Ingolstadt (sogenanntes Kirschgelände) besteht der seit 10.01.1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 893, der entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den überwiegenden Teil des Planungsgebietes Gewerbegebiet festsetzt. Aktuelle Ansiedlungsvorhaben von Einzelhandelsbetrieben auf zwei Grundstücken an der Ely-Staegmeyr-Straße (Flurstücke Nrn. 738/10 und 738/11), die zwar den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 893 entsprechen würden, stehen den Planungszielen aus dem Zentrenkonzept und dem Gewerbeflächenentwicklungsprogramm der Landeshauptstadt München aber entgegen. Um diese städtebaulichen Ziele zu sichern, soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen neu geregelt und der Satzungstext des Bebauungsplanes Nr. 893 entsprechend ergänzt werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hatte am 27.06.2007 hierfür zunächst die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2008 als Grundlage für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Planungsbereiches beschlossen. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Ergänzungen im Satzungstext des Bebauungsplanes Nr. 893 kann auf die Fortführung eines eigenständigen Verfahrens für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2008 verzichtet werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 15. April 2009 mit 15. Mai 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Frau Vietze, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 486, Tel. 233-22477, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 15. Mai 2009 beantragt werden.

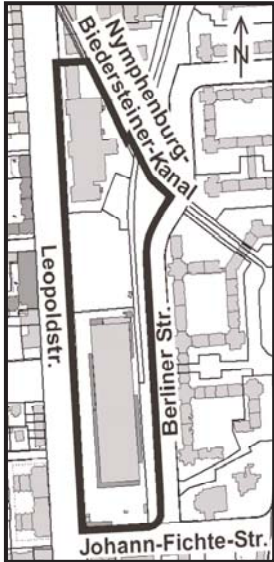
Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines 30.06.2009 am in diesem Blatt.

München, 24. März 2009

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -**  
**hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1**  
**des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Für das Planungsgebiet

**1. Flächennutzungsplan**

Änderung des Flächennutzungsplanes  
 mit integrierter Landschaftsplanung  
 für den Bereich I/34  
 Leopoldstraße (östlich),  
 Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südlich),  
 Berliner Straße (westlich),  
 Johann-Fichte-Straße (nördlich)

**2. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2029  
 Leopoldstraße (östlich),  
 Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südlich),  
 Berliner Straße (westlich),  
 Johann-Fichte-Straße (nördlich)  
 (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 275, 661, 783 b)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 15. April 2009 mit 15. Mai 2009** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.02.2009 beschlossen, für den oben genannten Bereich den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen neuen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet östlich der Leopoldstraße und nördlich der Johann-Fichte-Straße umfasst drei Bereiche mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nrn. 275, 661 und 783 b und ist derzeit im Norden mit dem Hotel „Holiday Inn“ und im Süden mit dem Großmarkt „METRO-Hurler“ bebaut. Die Eigentümer der Grundstücke beabsichtigen, die hier vorhandenen Gebäude zu beseitigen und die Grundstücke einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen.

Das auf einem städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb basierende Nutzungskonzept geht von einer Mischung mit je ca. 30 % Wohnen mit den erforderlichen Infras-

struktureinrichtungen, 40 % Hotelnutzung und 30 % Gewerbenutzung aus. Außerdem sollen auch kulturelle Nutzungen ermöglicht werden.

Die künftige Bebauung mit 6 bis 14 Geschossen soll Höhenentwicklungen zwischen 24 und 50 m aufweisen, wobei die drei Baukörper mit einer Höhe von 50 m im Norden, in der Mitte und im Süden des Planungsgebietes situiert werden.

Die Anordnung der Baukörper lässt eine Folge von Plätzen entstehen, die sich mit jeweils einer Seite nach außen hin öffnen und eine Erschließung von der Leopoldstraße aus ermöglichen. Die weitere Erschließung soll von der Johann-Fichte-Straße erfolgen.

Die fast flächendeckend vorhandene Versiegelung soll reduziert werden. Das Planungsgebiet soll, insbesondere durch Baumpflanzungen, Dachbegrünung und ggf. Fassadenbegrünung, begrünt werden.

Es sollen insgesamt mindestens 20 m<sup>2</sup> öffentliche Grünflächen und private Freiflächen pro Einwohnerin/Einwohner sowie Kinderspielflächen für die Wohnnutzung geschaffen werden. Die übergeordnete Grünbeziehung entlang des Nymphenburg-Biedersteiner Kanals nach Nordwesten sowie entlang der Trambahn nach Nordosten und die örtlichen Grünverbindungen entlang der Berliner Straße unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestands (insbesondere im Biotopbereich) sowie zwischen Parzivalplatz und Berliner Straße sollen weiter entwickelt werden. Der Vorgartenbereich entlang der Leopoldstraße soll weiter geführt werden.

Der Ausgleich für Eingriffe in Baum- und Biotopbestände soll, soweit möglich, innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden.

Da die bestehenden Bauleitpläne die Nutzungen des neuen Entwicklungskonzeptes nicht zulassen, ist der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und unter Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 275, 661 und 783 b ein neuer Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 15. April 2009 mit 15. Mai 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr),
2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.**, Situlistraße 73 (Montag mit Freitag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr),
4. bei der **Stadtbibliothek Harthof**, Parlerstraße 74 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Frau Liebhardt, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 418, Tel. 233-2492, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis

12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Dienstag, 5. Mai 2009 um 19:00 Uhr,  
im Hotel „Holiday Inn“, Leopoldstraße 194.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 15. Mai 2009 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 25. März 2009 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

#### **Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2009 mit 20. Mai 2009**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan Nr. 1638 a  
Ottobrunner Straße (östlich),  
Zieglerstraße (westlich)  
- Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinien,  
Baugrenzen, Flächen dinglich zu sichern zugunsten  
der Allgemeinheit -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 20. April 2009 mit 20. Mai 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend ge-

macht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

#### **Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 25. März 2009 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

#### **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/35 Moosacher Straße (nördlich), Bahngleisbogen München-Feldmoching - München-Milbertshofen (östlich), Schittgablerstraße (südlich), Lerchenauer Straße (westlich) - Knorr-Bremse AG -**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.02.2009 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/35, Moosacher Straße (nördlich), Bahngleisbogen München-Feldmoching - München-Milbertshofen (östlich), Schittgablerstraße (südlich), Lerchenauer Straße (westlich) - Knorr-Bremse AG - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26.03.2009 - Az. 34.1-4621-M-2-09 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. März 2009

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/22  
Stahlstraße (südlich), Hans-Goltz-Weg (westlich),  
Pasinger Heuweg (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.02.2009 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/22, Stahlstraße (südlich), Hans-Goltz-Weg (westlich), Pasinger Heuweg (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26.03.2009 - Az. 34.1-4621-M-3-09 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. März 2009

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/24  
Brieger Straße (östlich), Leipheimer Weg (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 17.12.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/24, Brieger Straße (östlich), Leipheimer Weg (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 27.03.2009 - Az. 34.1-4621-M-4-09 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. März 2009

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug der Verordnung über den Betrieb von  
Kraffahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)  
Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des  
§ 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft**

Die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft wird den im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München ansässigen Taxiunternehmen gestat-

tet, ein 30 cm x 10 cm großes, gelbes Schild mit der Aufschrift „FREI“, in schwarzer Farbe, an der Sonnenblende der Beifahrerseite anzubringen.

2. Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:  
  
Für den Fall, dass ein Fahrgast vorne auf der Beifahrerseite einsteigt, hat der Fahrer Sorge zu tragen, dass das „Frei“-Schild entfernt wird, sobald der Fahrgast die Sonnenblende herunter klappt.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erklärt.
4. Diese Ausnahmegenehmigung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

#### Gründe:

##### Sachverhalt

Bei einer persönlichen Vorsprache des Geschäftsführers der Firma Apollon Media & Services im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, erklärte dieser, dass er „Frei“-Schilder an Taxiunternehmen in ganz Bayern verkaufen möchte. Ihm wurde erklärt, dass hierbei eine Ausnahmegenehmigung gem. § 43 Abs.1 BOKraft von den Vorschriften des § 26 Abs.1 Satz 2 BOKraft für das Anbringen von „Frei“-Schildern erforderlich ist.

Da der Geschäftsführer einen bayernweiten Vertrieb zum Ziel hatte, wurde ihm mitgeteilt, dass er sich diesbezüglich an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wenden müsse, da eine bayernweite Regelung den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München übersteige.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und die Regierung von Oberbayern begegneten bezüglich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Landeshauptstadt München grundsätzlich keinen Bedenken.

Infolge der persönlichen Vorsprache des Geschäftsführer der Firma Apollon Media & Services, erhielt die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ein Antragsschreiben auf Ausnahmegenehmigung gem. § 43 Abs.1 BOKraft von den Vorschriften des § 26 Abs.1 Satz 2 BOKraft der Taxi-München eG, der Genossenschaft der Münchner Taxi-Unternehmen. Nachfolgend erhielt die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 10 weitere Anträge von Münchner Taxiunternehmen auf Ausnahmegenehmigung gem. § 43 Abs.1 BOKraft von den Vorschriften des § 26 Abs.1 Satz 2 BOKraft.

Im Anhörverfahren wurde festgestellt, dass die Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft sowohl von der der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK), als auch vom Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. befürwortet wird.

#### Rechtliche Beurteilung:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 477 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) i. V. m. der Verordnung

über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert am 11.08.2008 (GVBl. S. 582).

1. Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 ZustVVerk und § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft örtlich und sachlich zuständig.
2. Nach § 43 Abs.1 Satz 1 BOKraft kann die Genehmigungsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von nahezu allen Vorschriften der BOKraft Ausnahmen genehmigen. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft kann die Genehmigungsbehörde von der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft für ihren Bereich einer Ausnahme auch allgemein für Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind, zustimmen. § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft bestimmt, dass (vorbehaltlich des Absatzes 2) jede andere als nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung unzulässig ist. Das Anbringen eines „Frei“-Schildes an der Sonnenblende der Beifahrerseite bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung steht im Ermessen der Behörde.

Berücksichtigt wurde insoweit Folgendes:

Die Ausnahmegenehmigung wird vom Münchner Taxigewerbe gewünscht und aus wettbewerbsrechtlichen Beweggründen von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) und vom Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. befürwortet. Aus diesen Gründen ist damit zu rechnen, dass noch weitere Anträge eingehen werden. Angesichts von circa 1793 Taxiunternehmen würde es demzufolge zu einer entsprechend hohen Zahl an Anhörungen und Einzelverfügungen kommen.

Bei der Ausgestaltung der Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Allgemeinverfügung ist eine Antragsstellung nicht erforderlich, daraus folgt eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Die Verpflichtung des Fahrers das „Frei“-Schild zu entfernen, sobald ein Fahrgast die Sonnenblende herunter klappt (Ziffer 2.1) beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Auf diese Weise soll vermieden werden, dass andere potenzielle Fahrgäste annehmen, das Taxi sei frei. Zwar weist auch das beleuchtete Dachschild darauf hin, dass das Taxi frei ist, jedoch ist dies zahlreichen Personen nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch zu sagen, dass bei Tageslicht oder Sonnenschein für die Kunden schwer zu erkennen ist, ob das Dachschild tatsächlich beleuchtet ist oder nicht. Das „Frei“-Schild kann hier Abhilfe schaffen und dient somit in erster Linie der Kundenfreundlichkeit und der Kundenorientierung.

Hinzu kommt, dass viele Kunden nicht wissen, dass die Beförderungspflicht nur an ausgewiesenen Taxistandplätzen besteht. Außerhalb der Standplätze können die Fahrer eine Person freiwillig aufnehmen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Fahrer kann mit dem „Frei“-Schild auch deutlich machen, ob er bereit ist jemanden aufzunehmen oder nicht, dadurch können Missverständnisse vermieden werden.

Der Widerrufsvorbehalt (Ziffer 2.2) beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll der Genehmigungsbehörde eine flexiblere Handhabungsmöglichkeit geben, für den Fall, dass sich das „Frei“-Schild nicht in der Praxis bewährt.

Das pflichtgemäße Ermessen zur Erteilung von Ausnahme-genehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BO-Kraft wird dahin gehend ausgeübt, dass mit dieser Allgemeinverfügung den im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München ansässigen Taxiunternehmen das Anbringen des oben beschriebenen „Frei“-Schildes an der Sonnenblende der Beifahrerseite gestattet wird.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. Art. 35 Satz 2 i.V.m. Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich - wie ortsüblich - im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Personenbeförderungs rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 23. März 2009  
 Kreisverwaltungsreferat  
 Hauptabteilung III  
 Straßenverkehr  
 Verkehrsmanagement  
 Gewerblicher Kraftverkehr  
 KVR-III/141

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	908392038	Birner Katharina
Geschäftsstelle 17	17074360	Schmidt Rosmarie
Geschäftsstelle 42	46062113	Harrer Brigitte
Geschäftsstelle 56	56363799	Dimov Pavle
Geschäftsstelle 101	101013233	Knoppik Daniela
Geschäftsstelle PB 10	10419364	Zadach NL Heinz
Geschäftsstelle PB SM	1715275	Erhard Josefa

Es wurde am 30.03.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.03.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 30.06.2009, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. März 2009  
 Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 29.12.2008 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.03.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 24	61097747	Dürnhofer Monika
Geschäftsstelle 24	24064586	Dürnhofer Monika
Geschäftsstelle 24	24341455	Dürnhofer Monika
Geschäftsstelle 36	36467256	Misch Erich und Sofie
Geschäftsstelle 53	53345963	Oberbauer NL Frieda
Geschäftsstelle PB 87	19046481	Mayerl NL Walter
Geschäftsstelle PB SM	907066443	Ruf Thomas

München, 30. März 2009  
 Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Bauantrag und Baurecht digital. - Version 01/2009.**  
- Köln: Müller, 2009. 1 CD-ROM.  
ISBN 978-3-481-02358-4 Grundversion € 109.- ;  
ISBN 978-3-481-02498-7 Update € 49.-

Die CD-ROM bietet Architekten und Planern Unterstützung für einen rechtssicheren und vollständigen Bauantrag. Mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Formulare sind im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen aufgeführt. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden. Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen.

Die aktuelle Version enthält 37 neue oder geänderte Vorschriften und 54 neue Bauformulare, u.a.:

- Bund: Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG
- Bayern: geänderte Bauordnung, neue Vorschriften zur Anlagenvorverordnung, zu Niederschlagswasser und zu wassergefährdenden Stoffen.

---

**TVöD. Kommentar zum Tarifrecht der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes und der VKA.**  
Hrsg. von Klaus Bepler, Thomas Böhle, Achim Meerkamp und Frank Stöhr. - 11. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Sept. 2008. - München: Beck, 2009. - Loseblattausg.  
ISBN 978-3-406-54577-1; Grundwerk € 55.-

Experten von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite, die selbst unmittelbar an den Tarifverhandlungen beteiligt waren, erläutern das neue Tarifrecht.

Die Loseblattausgabe beinhaltet den Tarifvertrag Überleitung (TVÜ) Bund und den TVÜ - Verband Kommunaler Arbeitgeber (VKA); Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) Allgemeiner Teil und Besondere Teile; Tarifvertrag Auszubildende öffentlicher Dienst (TVAöD) Allgemeiner Teil und Besondere Teile.

Zudem sind die für die Kommunen in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen abgeschlossenen Tarifverträge zur Arbeitszeit kommentiert.

Die 11. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Tarifeinigung 2008, insbesondere zu Mantelregelungen im TVöD: Änderungen zu den Spartentarifverträgen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) und Krankenhäuser (BT-K) und Besitzstandsregelungen im TVÜ-VKA und TVÜ-Bund.

---

**Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz. Handbuch.**  
Hrsg. von Andrea K. Buth und Michael Hermanns. - 3., vollst. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009.  
LXII, 873 S. ISBN 978-3-406-57573-0; € 92.-

Die Sanierung von Krisenunternehmen ist angesichts der Wirtschaftslage ein Dauerthema und erfordert bei der Lösungsfindung interdisziplinäre Teams, die die Probleme bei Finanzen, Gesellschaftsrecht, Sanierung nach Insolvenzordnung, Rechnungslegung und Steuern lösen.

Die Neuauflage des Handbuchs wurde vollständig überarbeitet und bietet Neuerungen, u.a.

- Sanierungskonzept und Umsetzungsmanagement einer Unternehmenssanierung
- Sanierung nach der InsO (Arbeitsrecht, Internationales Insolvenzrecht, Kapitalersatz und Anfechtung, Sicherungsrechte)
- Sanierung der finanzwirtschaftlichen Bereiche (Eigenkapital, Fremdkapitalinvestitionen, bilanzielle Restrukturierung, Financial Covenants)
- gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Fortführung von Krisenunternehmen

Abgerundet wird das Werk durch Fallbeispiele.